

letzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt,“ durch die Worte „oder ist für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt,“ ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt: „Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“
2. In § 18 Abs. 1 werden nach den Worten „einer Sache“ die Worte „oder einem Tier“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt: „Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf Tiere anzuwenden.“

#### Artikel 8

##### Änderung des Meldegesetzes NW – MG NW –

§ 13 Abs. 3 Satz 3 des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640), wird wie folgt gefaßt:

„Für Personen, für die ein Pfleger oder Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenbereich die Aufenthaltsbestimmung umfaßt, obliegt die Meldepflicht dem Pfleger oder Betreuer.“

#### Artikel 9

##### Änderung des Personalausweisgesetzes NW – PAuswG NW –

Das Personalausweisgesetz NW – PAuswG NW – vom 19. Mai 1987 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „wegen Geisteskrankheit entmündigt sind“ durch die Worte „bei der Besorgung aller ihrer Angelegenheiten betreut werden“ ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt: „Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenbereich die Besorgung aller Angelegenheiten oder die Aufenthaltsbestimmung betrifft, hat der Betreuer den Antrag zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

#### Artikel 10

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt die durch Artikel 4 vorgenommene Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesblindengeldgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nrn. 6 und 7 findet auch auf Bescheide über Zuwendungen (§ 23 der Landeshaushaltsordnung) Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind; für Zinsansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht worden sind, gilt der in § 49 a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichnete Zinssatz jedoch erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister  
Schnoor

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1992 S. 446.

100

#### Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 24. November 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird wie folgt ergänzt:

„Dritter Abschnitt. Schule, Kunst und Wissenschaft, Sport, Religion und Religionsgemeinschaften“

2. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.

(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.“

#### Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister  
Schnoor

Der Kultusminister  
Hans Schwier

– GV. NW. 1992 S. 448.